

Das System partizipativer Kontrolle – Sexualisierte Gewalt verhindern

Cindy Dagott

Noch immer fühlen sich Organisationen und Fachkräfte nach Fällen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten oft nur unter Generalverdacht gestellt und lassen sich während der nun dringend notwendigen Entwicklung eines wirksamen Kinderschutzes von einer reflexartig ausgelösten Abwehrhaltung beherrschen. Damit konzentrieren sie sich gerne – oft unbewusst – auf weniger anstrengende Aspekte des Kinderschutzes, sodass diese Abwehrhaltung nach wie vor in großen Teilen einer ohnehin noch immer sehr ambivalenten Präventionspraxis überwunden werden muss (Dagott, 2022, S. 67, 262). So nutzen viele Organisationen bis heute ausschließlich eine Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Leitbild, Ehrenerklärung, Teamvertrag etc.), andere implementier(t)en bereits alle empfohlenen Präventionsbausteine als Teile eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes (Wolff et al., 2017, S. 20) und wieder andere können sich dem Gedanken an eine institutionelle Täterschaft nur sehr langsam nähern. Auf den langen Zeitraum der Möglichkeit zur Umsetzung der Empfehlungen und Leitlinien des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch (Runder Tisch, 2011, S. 21–26) sowie den variablen Ist-Zustand der pädagogischen Präventionspraxis (Dagott, 2022, S. 235–292) blickend, verwundert die gesetzliche Nachsteuerung für einen wirksamen Kinderschutz mit dem Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 nicht (BT-Drs. 19/26107, S. 2, 98–99, 110). Nun sind pädagogische Organisationen durch gesetzliche Änderungen ausdrücklich zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet. Inwieweit diese Nachsteuerung und damit auch das Handeln betriebserlaubniserteilender Behörden tatsächlich für einen wirksamen Kinderschutz zielführend ist, wenn in der pädagogischen Praxis weiterhin die so wichtige reflexive Auseinandersetzung mit der institutionellen Täterschaft fehlt (Dagott, 2022, S. 306, 261), bleibt jedoch sehr fraglich. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung des sozialen Phänomens der Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten belegen, dass pädagogische Organisationen die notwendigen reflexiven Kompetenzen bisher nicht aufbringen und das Präventionsinstrument der Selbstverpflichtung als Teil eines Schutzkonzeptes aktuell weder für einen wirksamen Kinderschutz noch für sich als die Organisation sinnvoll nutzen (Dagott, 2022, S. 292–305).